Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2025	Ausgegeben zu Mainz, den 22. Juli 2025	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 2025	Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung und der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe)	411
1. 7. 2025	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Studienakkreditierung	413
8. 7. 2025	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	416
9. 7. 2025	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung	417

Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung und der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) Vom 1. Juli 2025

Aufgrund des § 10 Abs. 5 Satz 8 und des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 und § 74 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „vorliegen“ jeweils die Worte „, hiervon ausgenommen ist das Pflichtfach Informatik“ eingefügt.
2. Nach § 108 wird folgender § 109 eingefügt:

„§ 109
Übergangsbestimmung zum Pflichtfach Informatik

(1) Bis 1. August 2028 gilt die Anlage bezüglich des Pflichtfachs Informatik nur für Schülerinnen und Schüler an Schulen, die das Pflichtfach Informatik freiwillig auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters unter Beteiligung der schulischen Gremien nach Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums eingeführt haben.

(2) Ab 1. August 2028 wird das Pflichtfach Informatik gemäß der Anlage verpflichtend eingeführt.

(3) Die Einführung des Pflichtfachs Informatik nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt aufsteigend, immer beginnend in der Klassenstufe 7.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
   a) Der Klammerzusatz „(zu § 35 Abs. 1 und § 64 Abs. 2)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu § 35 Abs. 1, § 64 Abs. 2 und § 109)“ ersetzt.
   b) Bei den Pflichtfächern der Realschule plus (Klassenstufen 5 bis 10) und bei den Pflichtfächern der Integrierten Gesamtschule (Klassenstufen 5 bis 10) wird nach dem Fach „Biologie (Klassenstufen 7 bis 10)“ jeweils das Fach „Informatik (Klassenstufen 7 bis 10)“ eingefügt.
   c) Bei den Pflichtfächern des Gymnasiums (Klassenstufen 5 bis 10 im neunjährigen Bildungsgang, Klassenstufen 5 bis 9 im achtjährigen Bildungsgang) wird nach dem Fach „Biologie (Klassenstufen 7 bis 9/10)“ das Fach „Informatik (Klassenstufen 7 bis 9/10)“ eingefügt.
4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) vom 21. Juli 2010 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 31. Januar 2024 (GVBl. S. 56), BS 223-1-6, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 7 Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „das Pflichtfach Informatik ab Klassenstufe 7 oder“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Mainz, den 1. Juli 2025
Der Minister für Bildung
Sven T e u b e r

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Studienakkreditierung Vom 1. Juli 2025

Aufgrund des § 2 des Landesgesetzes zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 317, BS Anhang I 162) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 187), geändert durch § 151 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-45, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Der Überschrift werden die Worte „, Anerkennung und Anrechnung“ angefügt.
   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
   „(4) Die Hochschule setzt die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden.“
   b) In Satz 4 werden die Worte „Das jeweilige Profil ist“ durch die Worte „Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen, der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Worte „angestrebten Lernergebnissen und“ eingefügt.
      bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Inhalte“ durch die Worte „angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 werden die Worte „Inhalte und Qualifikationsziele“ durch die Worte „angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.
      bb) Nummer 4 wird gestrichen.
      cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden Nummern 4 bis 8.
   c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Bezeichnung „„Joint-Programmes““ ersetzt.
   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:
      „Ein „Joint-Programme“ ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree), einem Doppelabschluss (Double Degree) oder einem Mehrfachabschluss (Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:“.
      bb) Folgende Sätze werden angefügt:
      „Für diese Studiengänge finden Absatz 2 und die §§ 16 und 33 Anwendung. Die Umsetzung der Merkmale des Satzes 1 wird geprüft.“
   c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
   „Im Übrigen finden die §§ 3 bis 9 für die Studiengänge nach Absatz 1 keine Anwendung.“
   d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch die Worte „solches Programm“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „formuliert“ die Worte „, öffentlich zugänglich“ eingefügt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Worte „oder künstlerische“ eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 3 werden die Worte „Lehr- und Lernformen“ durch die Worte „Lehr-, Lern- und Prüfungsformen“ ersetzt.
      bb) Folgender Satz wird angefügt:
      „Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.“
   b) Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
      „4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs im Sinne des § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.“
   c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
   „(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte, mindestens Hochschule und Betrieb, systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird das Wort „Lehrerausbildung“ durch das Wort „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.
   b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Wortlaut der Überschrift wird das Wort „Diversität," vorangestellt.
   b) Nach dem Wort „Konzepte" werden die Worte „zur Berücksichtigung von Diversität," eingefügt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Joint-Degree-Programme" durch die Bezeichnung „„Joint-Programmes"" ersetzt.
   b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Das Wort „Joint-Degree-Programme" wird durch die Bezeichnung „„Joint-Programmes"" ersetzt.
      bb) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt: „im Übrigen finden die §§ 11 bis 15 und 17 bis 21 keine Anwendung."
   c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Joint-Degree-Programm" durch die Worte „solches Programm" ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Qualitätsmanagementsystems" die Worte „von systemakkreditierten Hochschulen" eingefügt.
   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Die Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele für die Lehre, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln."
      bb) Folgende Sätze werden angefügt:
      „Die Hochschule trifft in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen; sie kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 30 Abs. 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden."

12. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) Der Überschrift werden die Worte „von systemakkreditierten Hochschulen" angefügt.
   b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „interne und externe" durch die Worte „hochschulinterne und hochschulexterne" ersetzt, der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen."
   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
   „(4) Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen und informiert Hochschulmitglieder, Träger und das zuständige Ministerium hierüber. Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung. § 29 Satz 2 gilt entsprechend."

13. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen" durch das Wort „elektronischen" ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Prüfbericht" die Worte „vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat" eingefügt.
   b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gutachtergremium" die Worte „in der Regel vor Ort" eingefügt.
   c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
   „(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können Hochschule und Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um die Monita bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben."

15. § 25 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Lehrerinnen- und Lehrerausbildung" durch das Wort „Lehrkräfteausbildung" ersetzt.
   b) In Absatz 5 Nr. 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programmen" durch die Bezeichnung „„Joint-Programmes"" ersetzt.

16. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt."
      bb) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
      „Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens. Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam."
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn
      1. die Hochschule im Fall einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder
      2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereichs der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.

   Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden. Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden."

17. § 29 Satz 3 wird gestrichen.

18. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Bündel mit mehr als vier Studiengängen sind durch den Akkreditierungsrat vor Einreichung des Antrags zu genehmigen. Dies gilt für Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels."

19. In § 31 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Lehrerinnen- und Lehrerausbildung“ durch das Wort „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.

20. In § 32 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Studierbarkeit“ die Worte „nach § 12 Abs. 5“ eingefügt.

21. § 33 wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Bezeichnung „„Joint-Programmes““ ersetzt.
    b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 1 wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Bezeichnung „„Joint-Programmes““ ersetzt.
        bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
            aaa) In der Einleitung werden die Worte „für Joint-Degree-Programme gemäß den Teilen 2 und Teil 3“ durch die Worte „für „Joint-Programmes“ gemäß den §§ 10 und 16“ ersetzt.
            bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programms“ durch die Bezeichnung „„Joint-Programme““ ersetzt.
            ccc) In Nummer 4 werden die Worte „von Joint-Degree-Programmen in den Teilen 2 und 3“ durch die Worte „von „Joint-Programmes“ in den §§ 10 und 16“ ersetzt.
            ddd) In Nummer 5 Buchst. a wird das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch die Bezeichnung „„Joint-Programme““ ersetzt.
            eee) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
                „7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.“
        cc) Folgender neue Satz 4 wird eingefügt:
            „Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht im Sinne von Satz 1 in Abweichung von § 22 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne von § 10 Abs. 1 trotzdem sinngemäß Anwendung.“
        dd) Im bisherigen Satz 5 wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Bezeichnung „„Joint-Programmes““ ersetzt.
    c) In Absatz 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch die Worte „solches Programm“ ersetzt.

22. In § 34 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 3 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

23. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
Evaluation

Diese Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.“

24. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Soll bei einem vor dem 1. August 2025 gestellten Antrag wegen nicht ausreichender Informationslage in Bezug auf § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung nach dem 31. Juli 2025 eine Auflage nach § 27 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung ausgesprochen werden, kann der Akkreditierungsrat als Auflage die Darlegung der Belastungsangemessenheit im Rahmen des Prüfungskonzepts gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung in der ab 1. August 2025 geltenden Fassung verlangen.

(2) Für Anträge, die bis zum Ablauf des 31. März 2026 gestellt sind, sind
1. § 11 Abs. 1 Satz 1, § 15 und § 30 Abs. 2 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden,
2. § 12 Abs. 1 Satz 6 und § 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung in ihrer ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(3) Für Anträge, die ab dem 1. April 2026 gestellt werden, ist die Landesverordnung zur Studienakkreditierung in ihrer ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Mainz, den 1. Juli 2025
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege Vom 8. Juli 2025

Aufgrund des § 21 Abs. 8 und des § 25 Abs. 6 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2022 (GVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2 a
Vertretungspool

(1) In Ausführung des § 21 Abs. 6 KiTaG sind Träger von Tageseinrichtungen für Ausgleichsmaßnahmen bei Ausfall pädagogischer Fachkräfte im Bereich der §§ 21 und 22 KiTaG berechtigt, eine oder mehrere Vertretungskräfte zu beschäftigen (Vertretungspool).

(2) Unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen können mehrere Träger einen gemeinsamen Vertretungspool einrichten.

(3) Die anteilige Erstattung der zuwendungsfähigen Personalkosten findet im Rahmen des § 25 Abs. 2 Satz 3 KiTaG und nach dem tatsächlichen Einsatz der Vertretungskraft im Einzelfall statt.

(4) Im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 KiTaG gelten die Absätze 1 bis 3 gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 KiTaG entsprechend.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
   „Eine Aktualisierung des Zuweisungsanteils nach Satz 1 erfolgt erstmals im Anschluss an die Evaluation nach § 29 KiTaG und mit Wirkung für das auf die Bekanntgabe der Aktualisierung folgende übernächste Kalenderjahr, mindestens aber mit einem Vorlauf von achtzehn Monaten.“
   b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
   „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft seine Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption nach eigenem Ermessen regelmäßig und nach Maßgabe des Absatzes 4. Eine Überprüfung hat jeweils im Anschluss an die Bekanntgabe der Aktualisierung nach Absatz 2 Satz 3 zu erfolgen.“

3. In § 6 Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Datum „31. März“ durch das Datum „15. Mai“ ersetzt.

4. § 8 wird gestrichen.

5. Der bisherige § 9 wird § 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 31. März 2025 in Kraft.

Mainz, den 8. Juli 2025
Der Minister für Bildung
Sven Teuber

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung Vom 9. Juli 2025

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 82 Abs. 2 Satz 1 und § 104 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129),
verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 4. März 2009 (GVBl. S. 108), geändert durch Verordnung vom 9. September 2022 (GVBl. S. 342), BS 806-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rechtsanwaltskammer“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammern“ ersetzt.
   b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:
   „(3) Für den Berufsbereich der Hauswirtschaft nimmt die Landwirtschaftskammer die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben wahr.“
2. § 2 erhält folgende Fassung:
   „§ 2
   Zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:
   „2. die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach § 82 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BBiG,“
   b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
4. § 5 erhält folgende Fassung:
   „§ 5
   Zuständige Behörde für die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses gemäß § 77 Abs. 2 und 5 BBiG und § 43 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 HwO sowie die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Unterausschüsse gemäß § 80 Satz 2 und 3 BBiG und § 44 b Satz 3 HwO ist
   1. für die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, mit Ausnahme der Lehrkräfte in den Berufen der Landwirtschaft und im Beruf der Hauswirtschafterin und des Hauswirtschafters, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
   2. in allen übrigen Fällen die oberste Landesbehörde, die die Aufsicht über die jeweils zuständige Stelle führt.

   Soweit die Berufung der Mitglieder mehrere oberste Landesbehörden berührt, erfolgt sie im gegenseitigen Einvernehmen.“
5. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Die der Landesregierung nach § 47 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 8 BBiG erteilte Ermächtigung zum Erlass der Prüfungsordnungen durch Rechtsverordnung im Bereich der nicht ländlichen Hauswirtschaft wird auf die Landwirtschaftskammer übertragen.“
6. § 8 erhält folgende Fassung:
   „§ 8
   Zuständige oberste Landesbehörde nach § 71 Abs. 9 Satz 2 BBiG für die Genehmigung einer Vereinbarung zur Kooperation zuständiger Stellen ist das Ministerium, das die Aufsicht über die jeweils zuständige Stelle führt, der aufgrund der Vereinbarung die Aufgabenwahrnehmung obliegt. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit den übrigen fachlich berührten obersten Landesbehörden, soweit eine zuständige Stelle die Aufgabenwahrnehmung aufgrund der Vereinbarung an eine andere zuständige Stelle überträgt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 und 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 und 5 treten am 1. August 2025 in Kraft.

Mainz, den 9. Juli 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767